

№ 71.

U n t r a g

zu Pos. 16 a. des Ausgabebudgets, Abth. C., das Departement der  
Justiz betreffend.

Die zweite Kammer beantragt im Verein mit der ersten:

die königliche Staatsregierung wolle die Geheimhaltung der bei den  
königlichen Untergerichten eingeführten Dienstlisten in der Weise auf-  
heben, daß jeder Gerichtsvorstand verpflichtet ist, dieselben vor deren  
Absendung zu jedes Beamten Einsicht vorzulegen, ohne daß er erst einen  
hierauf gerichteten Antrag der einzelnen Beamten abwarten darf.

Dietel.